



3003 Bern, 1. November 2018

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

O98 – Neubau Betriebsgebäude ICT, Freigabe Hochbau Projekt-Nr. 18-02-010

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 22. August 2018 erteilte das UVEK der Flughafen Zürich AG (FZAG) unter Auflagen die Plangenehmigung für ein neues luftseitiges Betriebsgebäude für die ICT¹. Das Fundament besteht aus einer gepfählten Bodenplatte, auf die das Gebäude als bereits vollständig ausgerüsteter Modulbau montiert werden soll. Da der Lieferant des Modulbaus bei Projekteinreichung bzw. Genehmigung noch nicht bekannt war, konnte damals noch kein Brandschutzkonzept vorgelegt und geprüft werden.

Das UVEK verfügte daher unter Ziffer C.2. der Plangenehmigung vom 22. August 2018, dass mit der Errichtung des eigentlichen Modulbaus (Hochbau) erst begonnen werden darf, wenn das auszuarbeitende Brandschutzkonzept von den Fachstellen von Kanton und Gemeinde geprüft und vom UVEK schriftlich freigegeben worden ist.

2. Das geplante ICT-Betriebsgebäude gehört zu den Infrastrukturen des Flughafens, es dient seinem Betrieb und gilt somit als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL². Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG³ dürfen Flugplatzanlagen nur mit einer Plangenehmigung er-

¹ Information and Communication Technology

² Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

stellt oder geändert werden; bei Flughäfen ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

Das BAZL führt als verfahrensleitende Behörde für das UVEK auch das nachlaufende Verfahren für die Prüfung des Brandschutzkonzepts und die Freigabe des Hochbauteils des ICT-Gebäudes durch.

3. Am 10. Oktober 2018 (Eingangsdatum) reichte die FZAG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK die geforderten Brandschutzunterlagen als Ergänzung zum ursprünglichen Gesuch ein, die das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) dem Kanton Zürich zur Stellungnahme unterbreitete.
4. Am 24. Oktober 2018 stellte das AFV dem BAZL die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen zu; diese wurden an die FZAG weitergeleitet, die am 28. Oktober 2018 per E-Mail mitteilte, dass sie zu den Anträgen der Fachstellen keine Einwände habe. Damit war die Instruktion abgeschlossen. Somit liegen folgende Stellungnahmen vor:
 - Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), 10. Oktober 2018;
 - Gemeinde Oberglatt, Abteilung Hochbau und Raumplanung, 24. Oktober 2018; und
 - FZAG, 28. Oktober 2018.
5. Die Gemeinde Oberglatt bestätigt nach Rücksprache mit der Feuerpolizei, dass die eingereichten Unterlagen als Brandschutzkonzept bzw. -nachweis ausreichend seien.

SRZ hat die Unterlagen geprüft und macht einige Auflagen zu den Bereichen

- Brandmelde- und Sprinkleranlagen;
- Fluchtwege;
- Zutritt und Schliessung;
- Nasslöschposten;
- Brandschutzpläne;
- Baustellenperimeter; und
- Abnahme bzw. Inbetriebnahme.

Hierbei handelt es sich um die üblichen Standardanträge, die von der FZAG nicht bestritten wurden. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und ihre Einhaltung bzw. Umsetzung wird verfügt; die Stellungnahme von SRZ vom 10. Oktober 2018 wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

6. Zusammenfassend kommt das UVEK zum Schluss, dass die vorgelegten Brandschutzunterlagen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Unter Berücksichtigung der Auflagen von SRZ steht der Errichtung des Modulbaus für das ICT-Betriebsgebäude O98 nichts mehr entgegen. Sofern mit der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich etwas Anderes verfügt wird, gelten die Auflagen aus der Plangenehmigung vom 22. August 2018 weiterhin; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

7. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁴, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
8. Nach Art. 49 RVOG⁵ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat Frau Bundesrätin Leuthard die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 lit. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
9. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AFV) zugestellt (mit normaler Post).

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

Die Errichtung des Modulbaus (Hochbauteil) des ICT-Betriebsgebäudes O98 wird wie folgt genehmigt:

1. Massgebliche Unterlagen:
 - Gebäudedaten Brandschutz O98, FZAG, nicht datiert;
 - Konzept Brandmeldeanlage Rechenzentrum, ES Sicherheit, 9015 St. Gallen, 2.10.18;
 - Gaslöschanlage Datacenter Zürich Flughafen, Contrafeu, 3052 Zollikofen, 17.9.18;
 - Blitzschutzkonzept Modulbau Rechenzentrum FZAG, Edico Engineering, 4303 Kaiseraugst, 4.10.18 mit
 - Plan Nr. 180037_KONZ_BLS32ALG01, Blitzschutzkonzept Längsschnitt, 1:100, Edico Engineering, 4.10.18;
 - Plan Nr. 180037_KONZ_BLS32ALG02, Blitzschutzkonzept Ansicht Frontfassade, 1:100, Edico Engineering, 4.10.18;
 - Plan Nr. 180037_INST_ERD32U0100, Erdungsplan 1. Untergeschoss, 1:100, Edico Engineering, 21.9.18;
 - Plan Nr. 180037_APAR_BMA32E0000, Modulbau Rechenzentrum O98, Apparatplan Brandmeldeanlage, Erdgeschoss, 1:100, Edico Engineering, 4.10.18;
 - Plan Nr. 180037_APAR_GLO32E0000, Modulbau Rechenzentrum O98, Apparatplan Gaslöschanlage, Erdgeschoss, 1:100, Edico Engineering, 4.10.18;
 - Plan Nr. 180037_APAR_NOT32E0000, Modulbau Rechenzentrum O98, Apparatplan Not- und Fluchtwegleuchten, Erdgeschoss, 1:100, Edico Engineering, 4.10.18;
 - Plan Nr. 180037_APAR_ALG32E0000, Modulbau Rechenzentrum O98, Apparatplan allgemein, Erdgeschoss, 1:100, Edico Engineering, 4.10.18;

⁴ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

- Plan Nr. 180037_APAR_BMA32O0100, Modulbau Rechenzentrum O98, Apparateplan Brandmeldeanlage, 1. Obergeschoss, 1:100, Edico Engineering, 4.10.18;
- Plan Nr. 180037_APAR_GLO32O0100, Modulbau Rechenzentrum O98, Apparateplan Gaslöschanlage, 1. Obergeschoss, 1:100, Edico Engineering, 4.10.18;
- Plan Nr. 180037_APAR_NOT32O0100, Modulbau Rechenzentrum O98, Apparateplan Not- und Fluchtwegleuchten, 1. Obergeschoss, 1:100, Edico Engineering, 4.10.18;
- Plan Nr. 180037_APAR_ALG32O0100, Modulbau Rechenzentrum O98, Apparateplan Allgemein, 1. Obergeschoss, 1:100, Edico Engineering, 4.10.18.

2. Auflagen

2.1 Das Vorhaben ist gemäss den massgeblichen Unterlagen auszuführen.

2.2 Der Baubeginn und das Ende der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern zu melden.

2.3 Die Auflagen von SRZ (Beilage) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

2.4 Die übrigen Auflagen in der Plangenehmigung vom 22. August 2018 bleiben weiterhin bestehen.

3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):

- Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

5. Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab, Recht und Verfahren, Postfach, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

i. A.



Christian Hegner

Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilage

Schutz und Rettung Zürich, Stellungnahme vom 10. Oktober 2018

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.